

Öffentlichkeitsarbeit und Social-media

Feuerwehrkommandantenfortbildung

2019

16.&17.01.2019



DSGVO - DSG

Rechtliche Grundlagen für Foto- und Filmaufnahmen im Feuerwehrdienst:

- Datenschutz Grundverordnung (EU) 2016/679
- §§ 12 und 13 Datenschutzgesetz - DSG idF
BGBl. I Nr. 24/2018
- § 78 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz (UrhG)



DSGVO - DSGVO

- **Wer** fotografiert
- **Was** (Bildinhalt)
- **Wann** (zu welcher Zeit)
- **Wie** (in welcher Form)
- **Wo** (Standort des/der ErstellerIn)



DSGVO - DSGVO

- Regelung des Zugangs zu den Lichtbildnissen (Berechtigungen)
 - Inhalt der Lichtbildnisse
 - Löschpflicht
 - Kamera des Feuerwehrmitglieds vs. Kamera der Feuerwehr
- ➔ Fotografieverbot an der Einsatzstelle mit privaten Endgeräten?



DSGVO - DSGVO

Sofern auf Bildaufnahmen keine Person identifiziert oder identifizierbar ist, bedarf deren Herstellung, Verwendung und Verarbeitung keiner weiteren rechtlichen Voraussetzung (zB.: Zustimmung).



DSGVO - DSGVO

Ist eine Person auf Bildaufnahmen identifiziert oder identifizierbar, ist zu beachten:

- Dokumentierte Zustimmung der betroffenen Person zu hinreichend klar definierten Zwecken (Schulungszwecke bzw. Öffentlichkeitsarbeit)
- Bekanntgabe der Kontaktdaten des datenschutzrechtlich Verantwortlichen (Feuerwehrkommandant) gegenüber der betroffenen Person;
- Bekanntgabe des Zwecks der Verarbeitung der Bildaufnahmen, der Dauer bzw. der Kriterien für die Dauer der Speicherung der Bildaufnahmen gegenüber der betroffenen Person;



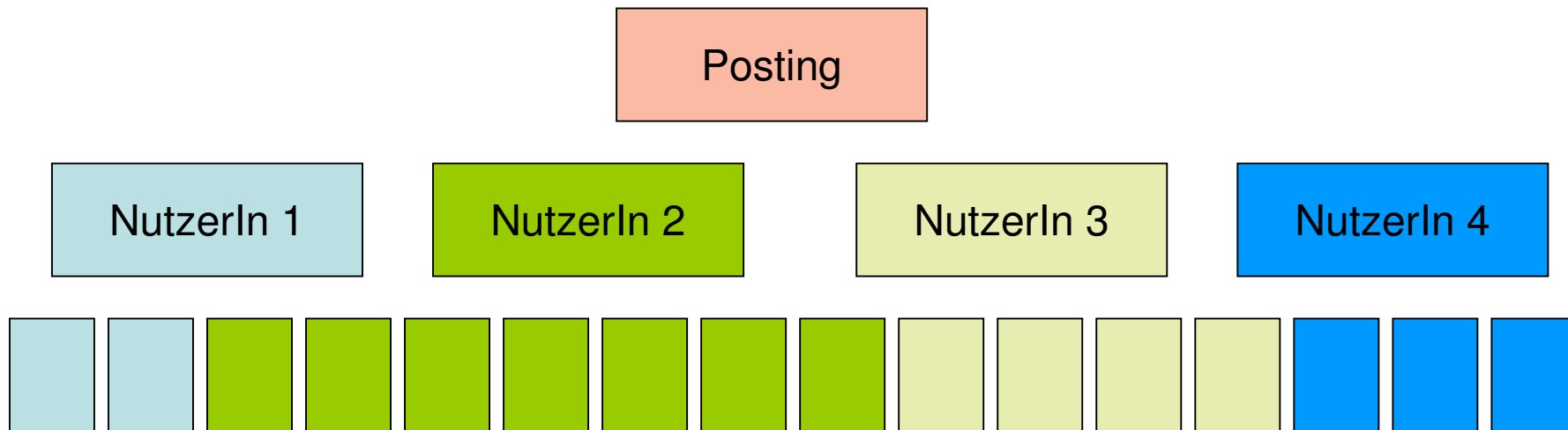
DSGVO - DSGVO

- Mitteilung des Rechts auf Auskunft; auf Berichtigung, Löschung bzw. Einschränkung der Verarbeitung der Bildaufnahmen; auf Information des Rechts auf Widerspruch gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit gegenüber der betroffenen Person;
- Hinreichende Datensicherungsmaßnahmen, um den Zugang zur Bildaufnahme und eine nachträgliche Veränderung durch Unbefugte auszuschließen;
- Pflicht zur Löschung von Bildaufnahmen, sofern sie für den Zweck, für den sie hergestellt wurden, nicht mehr benötigt werden;
- Kennzeichnung der Bildaufnahmen.



Facebook - Theorie

- Urheberrechte Facebook
 - Zeitlich unbeschränkte Nutzungsrechte werden an Facebook übertragen.
- Nachrichtenverteilung



Öffentlichkeitsarbeit und Social-media

Fluch & Segen zugleich

- Jetzt?
- Sofort?
- Um jeden Preis?



Nutzung von Drohnen zwecks Foto-und Filmaufnahmen im Feuerwehrdienst

Feuerwehrkommandantenfortbildung
2019

16.&17.01.2019



Nutzung von Drohnen

Luftfahrtrechtliche Voraussetzungen für den Einsatz von Drohnen zwecks bildlicher Dokumentation von Feuerwehrübungen

Verwendung von **Drohnen der Klasse 1**, weil deren Betrieb nicht ausschließlich zum Zweck des Fluges selbst dient.



Nutzung von Drohnen

Allgemeine Voraussetzungen für den Betrieb von Drohnen der Klasse 1

- Betriebsbewilligung durch Austro Control GmbH
- Beschränkung des Betriebs im Umkreis von 500 m und bis zu einer Maximalhöhe von 150 m über Grund
- Verpflichtender Abschluss einer Haftpflichtversicherung

Betriebsverbot über feuer- und explosionsgefährdeten Industriegeländen



Nutzung von Drohnen

Zusatzbewilligung der Austro Control GmbH erforderlich:

- Betrieb über 150 m über Grund
- Betrieb über dicht besiedelten Gebieten
- Betrieb über Menschenansammlungen im Freien
- Betrieb innerhalb näher definierter Zonen von Flugplätzen (unter bestimmten Umständen reicht Zustimmung des Flugplatzplatzbetriebsleiters)

In milit. Nahkontrollbezirken, Kontrollzonen u. Flugplatzverkehrszonen – Zustimmung der örtl. zust. Militärflugleitung notwendig

Überfliegen v.Naturzonen – Einvernehmen der

Nationalparkverwaltung

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband

BEZIRKSFEUERWEHRKOMMANDO St.PÖLTEN



Nutzung von Drohnen

Im Übrigen zu beachten:

- Keine Gefährdung von Personen und Sachen
- Überfliegen fremder Grundstücke ohne Zustimmung des Eigentümers od. Nutzungsberechtigten nur im notwendigen Ausmaß und auf die schonendste Weise (geringstmögliche Lärmbelästigung)



Kontakt

- Fragen?

florian.schmidtbauer@feuerwehr.gv.at

norbert.brandl@feuerwehr.gv.at

